

29.09.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A - Fz - R

zu **Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Verordnung zur Neuordnung der Nährwertkennzeichnungsvorschriften für
Lebensmittel

A

1. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 8 NKV)

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Übergangsfristen

Bis zum 1. Oktober 1995 dürfen Lebensmittel noch nach den bisher geltenden
Vorschriften gekennzeichnet werden und die so gekennzeichneten
Lebensmittel über diesen Zeitpunkt hinaus in Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß**,
der **Agrarausschuß** und
der **Finanzausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der nächsten Änderung der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln dafür einzusetzen, daß die Tabelle der zu deklarierenden Nährstoffe (Anlage 1) um Kalium (empfohlene Tagesdosis 2000 mg) und Vitamin K (empfohlene Tagesdosis 70 µg) ergänzt wird.

Beide Nährstoffe sind für bestimmte Personengruppen von diätetischem Interesse; Kalium als erwünschter Gegenwirkstoff zu Natrium, insbesondere bei Personen mit Bluthochdruck, Vitamin K für Personen, die blutgerinnungshemmende Mittel einnehmen müssen.